



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
z.Hd. SL Herrn Hon.-Prof. Dr. Aigner
Stubenring 1
1030 Wien

post@bmwf.gv.at
claudia.woehry@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen
BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018

Ihre Nachricht vom
3.9.2018

Unser Zeichen
Mag.^a Br/gh

Datum
26.9.2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird – PatVG-Novelle 2018

Sehr geehrte Herr Sektionsleiter!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zu einer Stellungnahme zum Entwurf der Patientenverfügungsgesetznovelle 2018 (PatVG-Novelle 2018).

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

ad) § 7 PatVG

Die Österreichische Ärztekammer verkennt nicht die positive Intention des Gesetzgebers die Erneuerung, Ergänzung oder Änderungen einer verbindlichen Patientenverfügung für die Patienten zu vereinfachen.

Wir geben aber im Hinblick auf ein derart wichtiges Dokument wie der Patientenverfügung Folgendes zu bedenken:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass bei der Erneuerung einer verbindlichen Patientenverfügung das bisherige Formerfordernis der juristischen Belehrung bzw das Errichtungserfordernis gem § 6 Abs 1 PatVG nicht mehr erforderlich ist. Die Regelung des § 6 Abs 1 PatVG enthält aber nicht nur das Erfordernis der (juristischen) Belehrung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Vertreter der Patientenanwaltschaft, sondern auch das Erfordernis, dass die Patientenverfügung schriftlich unter Angabe des Datums zu errichten ist

Wenn nun gem § 7 Abs 3 PatVG einer Erneuerung einer verbindlichen Patientenverfügung, auch eine Abänderung oder Ergänzung gleichzusetzten ist, ist die Angabe des Errichtungsda-

tums für die Beurteilung und Auslegung, welche medizinischen Maßnahmen konkret von der Patientenverfügung umfasst sind, zwingend erforderlich. Nur unter Angabe eines Errichtungsdatums kann der behandelnde Arzt / die behandelnde Krankenanstalt korrekt beurteilen, welche medizinischen Maßnahmen im konkreten Zeitpunkt abgelehnt worden sind bzw welche Ergänzung / Abänderung nun tatsächlich gültig hat bzw Vorrang hat.

Außerdem ist das Errichtungsdatum auch deshalb essentiell, zumal mit dem Datum einer Ergänzung / Abänderung, etc die 8-jährige (oder eine vom Patienten entsprechend kürzer gewählte) Frist bzw Gültigkeitsdauer zu laufen beginnt. Wenn kein Errichtungsdatum zwingend eingetragen wird, stellt sich die Frage, ab wann die Gültigkeitsdauer der Patientenverfügung zu laufen beginnt.

Nachdem die erleichterten Formvorschriften gem § 7 PatVG 2018 zu einer großen Verunsicherung und zu großen Unklarheiten in der Praxis führen können, ersuchen wir dringend das Formerfordernis der Errichtung gem § 6 Abs 1 PatVG wiederaufzunehmen.

ad) §§ 14, 14a und 14b PatVG

Grundsätzlich ist das Vorhaben des Gesetzgebers die Patientenverfügungen in einem zentralen Register zu speichern, zu begrüßen. Im Hinblick auf eine Speicherung in ELGA ergeben sich aber folgende Problem:

Wie aus § 14a Abs 1 Z 1 lit a bis c ersichtlich ist, ist eine Verarbeitung der Patientenverfügung in ELGA nur dann zulässig, wenn der Patient ELGA-Teilnehmer ist, keinen gültigen Widerspruch erhoben hat und die Voraussetzungen gem § 14 Abs 1 und 2a GTelG 2012 erfüllt sind. Zudem fordert § 14b Abs 1 PatVG, dass eine Speicherung der Patientenverfügung in ELGA nur dann zulässig ist, wenn das Errichtungsdatum der Patientenverfügung bekannt ist.

Wie vorhin ausgeführt, unterliegt eine Erneuerung, Abänderung oder Ergänzung einer Patientenverfügung aber nicht den Formerfordernissen des § 6 Abs 1 PatVG, was bedeutet, dass das Errichtungsdatum nicht bekannt ist. Aus diesem Grund wären alle Erneuerungen, Abänderung oder Ergänzungen von einer Verarbeitung in ELGA ausgeschlossen.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass eine Verwendung / Verarbeitung der Patientenverfügung in Krankenanstalten, die bereits ELGA-Teilnehmer sind, nur dann zugestimmt werden kann, wenn eine Vollintegration von ELGA in die KIS-Systeme erfolgt. Bedauerlicherweise zeigen die bisherigen Erfahrungen von Krankenanstalten, die bereits ELGA-Teilnehmer sind, dass in ELGA weder Dokumente gesucht noch in kompilierter Form abgerufen werden können. Diese beiden Punkte sind jedoch unabdingbare Voraussetzung, dass Ärzte bzw in Krankenanstalten tätige Ärzte ELGA adäquat verwenden können und damit dem Selbstbestimmungsrecht der Patienten entsprochen werden kann.

Nachdem Patienten zurecht nicht gezwungen werden können, ihre Patientenverfügungen in ELGA verarbeiten / speichern zu lassen, bzw ELGA Patientenverfügungen nur unter bestimmten Voraussetzungen speichern wird, kann der Arzt bzw die Krankenanstalt niemals darauf

vertrauen, dass die in ELGA verarbeitete Version tatsächlich dem letztgültigen Patientenwillen entspricht.

Die Aufnahme in ELGA macht komplexe Vorgehensweisen notwendig, die im Entwurf ja auch abgebildet sind, weil die für ELGA geschaffenen Regelungen und Vorgehensweisen, für die die PatV nicht passend sind. Dazu kommt, dass durchaus auch ein gewisser Druck für Patienten entstehen könnte, ihre Daten in ELGA zu belassen bzw wieder hinein zu optieren, wenn der Patient Gewissheit haben möchte, dass seine PatV auch sicher eingesehen wird.

Abschließend weisen wir nochmals daraufhin, dass eine hohe Anzahl an Ärzten bzw Krankenanstalten aufgrund ihrer rechtlichen Stellung nicht ELGA-GDA's sind. Aus diesem Grund verwehren wir uns ausdrücklich dagegen, Patientenverfügungen nur noch in ELGA speichern zu können.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung dieser Ausführungen verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident